

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 102 O 96/13 SpruchG

01.12.2015

**In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren
betreffend den Ausschluss der Minderheitsaktionäre
der MVS Miet-Vertrieb Service AG**

Beteiligte:

1.

Antragsgegnerin,

stellt das Landgericht Berlin gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 SpruchG im schriftlichen Verfahren fest, dass zwischen den Beteiligten folgender Vergleich zustande gekommen ist:

Präambel

1.

Die Hauptversammlung der MVS Miete Vertrieb Service AG, Berlin (nachfolgend "MVS AG") hat am 20. Dezember 2012 auf Verlangen der Antragsgegnerin die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der MVS AG (nachfolgend "Minderheitsaktionäre") auf die Antragsgegnerin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG beschlossen (nachfolgend "Übertragungsbeschluss"). Gemäß dem Übertragungsbeschluss erhalten die ausgeschiedenen Aktionäre der MVS AG eine von Antragsgegnerin zu zahlende Barabfindung in Höhe EUR 2,40 je auf den Inhaber lautende Stückaktie. Der Übertragungsbeschluss ist durch Eintragung in das Handelsregister der MVS AG am 21. August 2013 wirksam geworden.

2.

Die Antragsteller zu 1. bis 32. halten die Barabfindung für unangemessen und haben beim Landgericht beantragt, eine angemessene Barabfindung festzusetzen. Die von den Antragstellern zu 1. bis 32. beim Landgericht Berlin eingeleiteten Spruchverfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und werden unter dem Az: 102 O 96/13 geführt.

3.

Das Landgericht Berlin hat durch Beschluss vom 30. Dezember 2013 ... zum Gemeinsamen Vertreter der nicht antragstellenden ehemaligen Minderheitsaktionäre der MVS AG im Spruchverfahren Az: 102 O 96/13 bestellt.

Zur Vermeidung einer für alle Vergleichsbeteiligten zeit- und kostenintensiven Auseinandersetzung über die Angemessenheit der Barabfindung einigen sich die Antragsteller zu 1. bis 32., die Antragsgegnerin sowie der Gemeinsame Vertreter zum Zwecke des Vergleicheschlusses und schließen ohne Aufgabe ihrer jeweiligen gegenteiligen Auffassung zu Rechts- und Bewertungsfragen auf ausdrückliche Empfehlung des Gerichts den nachstehenden

Vergleich:

1. Beendigung der Spruchverfahren

Das Spruchverfahren Az: 102 O 96/13 wird hiermit nach Maßgabe und Erfüllung nachfolgender Vereinbarungen von den Vergleichsbeteiligten übereinstimmend für erledigt und beendet erklärt. Die Antragsteller zu 1. bis 32. verzichten unwiderruflich auf die Fortführung des Spruchverfahrens. Der Gemeinsame Vertreter erklärt, dass auch er mit der Verfahrensbeendigung durch diesen Vergleich einverstanden ist und auf die Fortführung des Spruchverfahrens unwiderruflich verzichtet. Für den Fall, dass die Erledigterklärung nach Satz 1 nicht zur Verfahrensbeendigung führt, nehmen die Antragsteller zu 1. bis 32. ihre Anträge auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG i.V.m. dem SpruchG zurück. Die Antragsgegnerin und der Gemeinsame Vertreter stimmen dem zu. Höchst vorsorglich erklären auch die Antragsteller 1. bis 32., dass sie mit der Rücknahme der Anträge der jeweils anderen Verfahrensbeteiligten durch diese einverstanden sind.

2. Zuzahlung

- 2.1 Die Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG wird von EUR 2,40 um EUR 0,60 erhöht und auf EUR 3,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie an der MVS AG festgesetzt. Den Minderheitsaktionären der MVS AG, deren Aktien mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch Eintragung in das Handelsregister der MVS AG gemäß § 327a Abs. 3 AktG auf die Antragsgegnerin übergegangen sind, zahlt die Antragsgegnerin die Differenz i.H.v. EUR 0,60 je auf den Inhaber lautende Stückaktie an der MVS AG (nachfolgend "Erhöhungsbetrag").
- 2.2 Der Erhöhungsbetrag je Aktie wird gemäß § 327b Abs. 2 AktG ab dem 21. August 2013 in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 2.3 Der Erhöhungsbetrag einschließlich Zinsen wird je abfindungsberechtigter Aktie nur einmal ausgezahlt. Mit dem Erhöhungsbetrag einschließlich Zinsen sind sämtliche auf den Erhöhungsbetrag entfallenden Zinsansprüche und etwaige Ansprüche nach § 327b Abs. 2 Hs. 2 AktG abgegolten.
- 2.4 Der Erhöhungsbetrag einschließlich Zinsen ist unverzüglich nach Bekanntmachung dieses Vergleichs (Ziffer 5.1) unter Berücksichtigung banküblicher Arbeitsabläufe zu zahlen. Die Abwicklung erfolgt über die zur Auszahlung des im Übertragungsbeschluss festgelegten Barabfindungsbetrags eingeschalteten Kreditinstitute. Wenn und soweit die Gutschrift des Erhöhungsbetrags auf den Konten der abfindungsberechtigten ehemaligen Minderheitsaktionäre nicht möglich ist, weil die der Antragsgegnerin bekannten Konten nicht oder nicht mehr bestehen, hat der jeweilige abfindungsberechtigte Aktionär sich möglichst umgehend mit seiner Depotbank bzw. demjenigen Kreditinstitut in Verbindung zu setzen, über welches seinerzeit die Auszahlung der ursprünglichen Barabfindung abgewickelt wurde, um dort seine Ansprüche geltend zu machen und eine neue Kontoverbindung schriftlich mitzuteilen.

- 2.5 Die vorstehenden Zahlungen erfolgen für die Antragsteller und alle übrigen abfindungsberechtigten ehemaligen Minderheitsaktionäre der Gesellschaft kosten-, provisions- und spesenfrei.

3. **Kosten**

- 3.1 Die Antragsgegnerin hat ihre außergerichtlichen Kosten, die gerichtlichen Kosten des Spruchverfahrens sowie die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller einschließlich derjenigen für diesen Vergleich zu tragen.
- 3.2 Jeder Antragsteller erhält seine außergerichtlichen Kosten von der Antragsgegnerin in angemessener Höhe erstattet. Die Parteien gehen übereinstimmend von einem Vergleichswert i.H.v. EUR 220.000 aus. Die Verfahrens- und Terminsgebühr errechnet sich aus einem kopftelligen Wert von EUR 6.060,60 (200.000 ./, 33 Antragsteller). Bei Zusammenrechnung einer 1,3 Verfahrensgebühr (Gegenstandswert EUR 6.060,60), einer 1,2 Terminsgebühr (Gegenstandswert EUR 6.060,60) sowie einer 1,0 Einigungsgebühr (Gegenstandswert EUR 220.000) errechnet sich hieraus ein Erstattungsanspruch je Antragsteller i.H.v. EUR 3.146,50 zzgl. 19% Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und unabhängig davon, ob sie anwaltschaftlich vertreten sind oder nicht.

Mehrere Antragsteller, die im Spruchverfahren durch ihren anwaltlichen Vertreter eine gemeinsame Antragschrift zur Einleitung des Spruchverfahrens eingereicht haben ("Antragstellergruppe") und deren Antragstellergruppe mehr als drei Antragsteller angehören - dies sind die Antragsteller zu 1. bis 5. -, erhalten jedoch nicht mehr als das Dreifache der vorgenannten Kostenerstattung als Gesamtgläubiger, d.h. maximal EUR 9.436,50 als Gesamtgläubiger zzgl. MwSt., soweit diese anfällt.

- 3.3 Der Gemeinsame Vertreter erhält von der Antragsgegnerin die RVG Gebühren auf Basis eines für die Geschäfts-, Termin und Einigungsgebühr maßgeblichen Mindestgegenstandswertes von jeweils EUR 200.000 zzgl. MwSt. und zzgl. Reisekostenerstattung.
- 3.4 Kostenrechnungen der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters sowie Kostenerstattungsanträge der nicht anwaltschaftlich vertretenen Antragsteller sind (mit Angabe der Bankverbindung, einer Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und ggf. Rechnungsnummer und Umsatzsteuernummer) zu richten an:
- 3.5 Die Kostenerstattung ist von der Antragsgegnerin innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der jeweiligen Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung und Mitteilung der Kontoverbindung zur Zahlung fällig. Die Gebührenrechnungen sind direkt bei der Antragsgegnerin einzureichen.
- 3.6 Die Antragsteller verpflichten sich, soweit vorstehende Abreden eingehalten werden, keine Kostenanträge zu stellen und verzichten insoweit auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens.
- 3.7 Die in dieser Ziffer getroffene Regelung ist für die Erstattung außergerichtlicher Kosten der Antragsteller abschließend.

4. **Wirkungen des Vergleichs**

- 4.1 Der Vergleich und die Zuzahlung stellen in Bezug auf alle – also auch nicht antragstellende – abfindungsberechtigten ehemaligen Minderheitsaktionäre der MVS AG einen echten Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) dar.
- 4.2 Mit der Erfüllung der sich aus Ziffer 2 bis Ziffer 3 dieses Vergleichs ergebenden Zahlungspflichten sind jeweils sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche der Antragsteller 1. bis 32. und des Gemeinsamen Vertreters gegen die Antragsgegnerin und die MVS AG im Zusammenhang mit und aus den Spruchverfahren sowie dem Squeeze-out nach §§ 327a ff. AktG erledigt.
- 4.3 Der Vergleich wird durch Beschluss des Landgerichts Berlin gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vergleichs ist, dass sämtliche Antragsteller zu 1. bis 32., die Antragsgegnerin sowie der Gemeinsame Vertreter den Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz angenommen haben. Mit Beschlussfassung über das Zustandekommen des Vergleichs ist das Spruchverfahren vor dem Landgericht Berlin Az: 102 O 98/13 beendet.
5. **Sonstiges**
- 5.1 Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vergleichs den wesentlichen Inhalt dieses Vergleichs (im Volltext, jedoch ohne die Regelung in Ziffer 3, ohne Nennung der Namen der Antragsteller – es sei denn, ausdrücklich gewünscht) auf ihre Kosten im Bundesanzeiger und im Mitteilungsblatt des SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. "AnlegerPlusNews", der Nebenwerte Plattform GSC-Research und einem Börsenpflichtblatt jedoch nicht in dem Druckerzeugnis "Frankfurter Allgemeine Zeitung", bekannt zu machen.
- 5.2 Dieser Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin vereinbart.
- 5.3 Dieser Vergleich enthält alle Abreden der Vergleichsbeteiligten, die zur Beilegung des Spruchverfahrens getroffen wurden. Änderungen und Ergänzungen des Vergleichs bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieses Vergleichs herausstellen, dass dieser eine Lücke enthält, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vergleichs hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem mit diesem Vergleich beabsichtigten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt und wie sie die Vergleichsbeteiligten vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vergleichs die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke erkannt hätten.